

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

81. Sitzung

am Mittwoch, dem 1. September 2004, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Roswitha Strauß (CDU)

Vorsitzende

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

i.V. von Hermann Benker

Birgit Herdejürgen (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Joachim Wagner (CDU)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

Hans-Jörn Arp (CDU)

Martin Kayenburg (CDU)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Leistungen der Bürgschaftsbank für den Mittelstand	4
2. Anhörung zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen der Ausweisung von Naturschutzgebieten“	5
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein	12
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/3162	
4. a) Zur Bahnreform und zum Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein	13
Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/3430	
b) Anhörung zur Bahnreform	
5. Baumaßnahmen der DB AG und ihrer Tochterunternehmen	14
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/2616	
6. Bericht des MWAV zum geplanten Befahrensverbot für den Offshore-Windpark „SKY 2000“	15
7. Verschiedenes	16

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Leistungen der Bürgschaftsbank für den Mittelstand

hierzu: Umdruck 15/4551

Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH

Herr Bock, Mitglied der Geschäftsführung der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH, referiert anhand einer Overheadpräsentation über die Leistungen der Bürgschaftsbank für den Mittelstand.

Die Schwerpunkte des Referats sind der Niederschrift in Kopie der dabei verwendeten Folien beigefügt. - Dem schließt sich eine kurze Aussprache an.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Anhörung zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen der Ausweisung von Naturschutzgebieten“

hierzu: Umdrucke 15/4552, 15/4679 und 15/4872

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, trägt zu Beginn die Fragen vor, um die es im Wesentlichen bei dieser Anhörung geht:

1. Wie wirkt sich die Benennung oder Ausweisung von Grundstücken als Naturschutzgebiet auf den Verkehrswert und den Beleihungswert eines Grundstückes aus?
2. Wovon hängt es ab, ob und - wenn ja - wie stark sich Verkehrs- und Beleihungswert ändern?
3. Wie wirken sich diese Änderungen auf die Bonität betroffener Kreditnehmer aus?
4. Welche gesetzlichen Pflichten obliegen Kreditinstituten nach dem Kreditwesengesetz, wenn sich der Wert von Kreditsicherheiten ändert?

Sodann nehmen die Experten dazu Stellung.

Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein

Herr Hummert, Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, weist zunächst darauf hin, dass er den Begriff Naturschutzgebiet nicht im Sinne des § 17 des Landesnaturschutzgesetzes verstehe, sondern dass der Begriff Naturschutzgebiet im herkömmlichen Sinne als Schutz der Natur verstanden werde. In diesem Zusammenhang gehe es auch um NATURA 2000-, FFH- sowie Vogelschutzgebiete. Gerade in FFH-Gebieten seien alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zum einen würden die naturschutzfachrechtlichen Kriterien geprüft und zum anderen würde die Verträglichkeit an den Erhaltungszielen geprüft, wobei die Möglichkeit bestehe, Ausnahmen zuzulassen.

Bei der Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die in ausgewiesenen Schutzgebieten lägen oder gemäß der Vogelschutzrichtlinie gemeldet seien, sei ein pau-

schaler Wertabschlag nicht sachgerecht; die jeweilige Wertbeeinträchtigung sei vielmehr jeweils am Einzelfall zu prüfen.

Der Verkehrswert, also der Wert, den ein Käufer bereit sei zu zahlen, werde durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Falls sich ein Käufer für ein Grundstück in einem ausgewiesenen Schutzgebiet interessiere, hänge seine Kaufentscheidung davon ab, was er mit dem Grundstück machen könne. Insofern ändere sich der Verkehrswert nicht sonderlich, wenn die Auswirkungen auf das Grundstück nur gering seien.

Beim Ertragswert, der bei der Beleihung eine Rolle spiele, werde geschaut, wie sich dieser ändere, wenn das Grundstück in einem ausgewiesenen Schutzgebiet liege. Eine pauschale Aussage zu einem möglichen Wertverlust lasse sich daher nicht treffen. Wertbeeinflussend könnten auch andere Maßnahmen sein, beispielsweise zukünftige Programme oder Zuschüsse der Europäischen Union oder von Bund und Ländern.

Denkbar sei auch, dass ein Grundstück an Wert gewinne, wenn ein Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen und verstärkt für den Tourismus erschlossen würde.

Für die Kreditgeber stelle die aktuelle und künftige Kapitaldienstfähigkeit das entscheidende Kriterium dar. Falls sich die Einkommenssituation des Kreditnehmers verschlechtere, könne dies zu einem höheren Zinssatz für einen Kredit führen. Denn das Risiko eines Kreditinstituts müsse bezahlt werden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Pflichten spricht der Herr Hummert sodann § 18 KWG an, wonach die Kreditnehmer verpflichtet seien, ihre Einkünfte und Vermögensverhältnisse regelmäßig aufzuzeigen. Bei Wertschwankungen könne sich eine Änderung der Realkrediteinordnung ergeben.

Herr Görnig ergänzt, dass man Wertabschläge nicht pauschalieren könne, sondern dass vielmehr Einzelfallprüfungen nötig seien.

Bankenverband Schleswig-Holstein e. V.

Für den Bankenverband Schleswig-Holstein schließt sich Herr Ahls den Aussagen seiner Vorredner, Auswirkungen auf den Verkehrs- und Beleihungswert könnten nicht pauschal eingeschätzt werden, an, weil die wirtschaftliche Nutzungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen, Verboten und so weiter sehr verschieden sei und die Markttransparenz fehle.

Das Risiko für die Banken infolge der Ausweisung von Schutzgebieten sei gering, da zum einen sehr häufig bestehende Grünflächen, die ohnehin keinen wirtschaftlichen Nutzen hätten, als Naturschutzgebiete ausgewiesen und zum anderen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Praxis Nutzungsalternativen angeboten würden.

Hinsichtlich der Bonität der Kreditnehmer stelle die Kapitaldienstfähigkeit und nicht der Verkehrswert einer Immobilie auf solchen Flächen das wesentliche Kriterium dar.

Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.

Herr Petersen, Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V., erklärt zunächst, dass der Genossenschaftsverband mehr als 30.000 Landwirte mit einem Kreditvolumen von über 6 Milliarden € betreue. Die Kreditentscheidung hänge von zwei entscheidenden Ausgangspunkten ab, und zwar von der Kreditfähigkeit des Kreditnehmers, also der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit, und von der Kreditwürdigkeit. Die Kreditvergabe hänge insbesondere davon ab, ob der Kreditnehmer in der Lage sei, Erträge zu erwirtschaften, um seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen; der Verkehrs- und Beleihungswert einer Immobilie spiele dabei keine entscheidende Rolle.

Die vorgesehenen Gesetzesmaßnahmen hätten eine betriebswirtschaftliche Nutzungsbeschränkung zur Folge. Als negative Einflussgröße könne auch angesehen werden, dass in Teilgebieten aus Naturschutzgründen Grundwasserstände durch Maßnahmen bewusst angehoben würden.

Die Landwirte, die auf Rindermast und Viehproduktion festgelegt seien, hätten keine einzelbetrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, da die Rindermast, die Acker- und Futterflächen bedingen würde, aufgrund dieser Einschränkungen nicht ohne weiteres möglich sei. Dies könne sich auf die künftige Kapitaldienstfähigkeit auswirken.

Die in den nächsten Jahren kommenden Flächenprämien führten zu einem Basisverkehrswert und einem Basisbeleihungswert.

Bei der Beurteilung von Sicherheiten gehe es um Wertbeständigkeit, die ökonomisch definiert werde. Heute gebe es schon Regionen, aus denen sich Landwirte zurückziehen würden; dort würden die Bodenpreise sinken.

Hinsichtlich der Bonität betroffener Kreditnehmer - so führt Herr Petersen weiter aus - sollte den Betrieben eine möglichst hohe Kreditleistung zugestanden werden. Falls die Betriebe in

ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten eingeschränkt würden, resultierte daraus eine Einschränkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Bezüglich der gesetzlichen Pflichten seien Wertschwankungen beim gewerblichen Realkredit zu beobachten. Wenn diese Wertschwankung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren größer als 10 % sei, müsse die Beleihungshilfe angepasst werden.

Der Realkredit spiele eine zunehmend geringere Bedeutung für die Banken: Zum einen seien die Vorschriften, die man erfüllen müsse, um einen Realkredit auszuweisen, sehr stark angehoben worden, und zum anderen sehe man perspektivisch, dass spätestens durch Basel II der landwirtschaftliche Realkredit abgeschafft werde.

Abg. Wagner verweist auf die Diplomarbeit von Thomas Vennekel aus dem Jahre 1999, die sich mit den Auswirkungen von Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Unternehmen auf Beleihungs- und Kapitaldienstgrenzen befasste und zu dem Ergebnis komme, dass durch Naturschutzauflagen die Wirtschaftlichkeit und der Ertrags- sowie der Beleihungswert sinken würden.

Herr Hummert betont, hier könne es sich nicht um generelle Aussagen handeln. Man habe in Einzelfällen Stichproben gemacht und analysiert, welche Umweltauflagen zu Wertab- oder -zuschlägen führten. Danach könne man nicht sagen, dass Umweltauflagen generell zu Nutzungseinschränkungen oder Wertverlusten führten.

Abg. Eichelberg vertritt vehement die Meinung, dass Nutzungsbeeinträchtigungen den Ertragswert schmälerten. - Abg. Harms möchte wissen, ob es konkrete Beispiele gebe, wo die Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten dazu geführt habe, dass einzelnen Betrieben Kredite nicht oder nur zum Teil gewährt worden seien.

Herr Hummert erwidert, dass der Ertragswert und dann auch die Kapitaldienstfähigkeit eingeschränkt würden, wenn der Ertrag durch bestimmte Maßnahmen beeinträchtigt würde. Fälle, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten bis hin zur Insolvenz des Kreditnehmers geführt habe, seien ihm nicht bekannt. Insolvenzen wolle das Bankengewerbe aber auf jeden Fall vermeiden, denn eine Insolvenz führe ja dazu, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne.

Herr Petersen legt dar, dass man im genossenschaftlichen Bereich in den letzten 50 Jahren so gut wie keine Kreditausfälle im landwirtschaftlichen Bereich habe feststellen können. Er befürchte allerdings, dass die Kreditwürdigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sinken werde.

Nach Auffassung von Herrn Ahls hat die Ausweisung von Schutzgebieten keine gravierenden Auswirkungen auf den Verkehrswert. Dies resultiere auch daraus, dass in der Praxis oftmals Nutzungsalternativen angeboten würden, die sich betriebswirtschaftlich positiv auswirkten.

Abg. Hentschel ruft in Erinnerung, dass es - erstens - außer auf der Basis von freiwilligen Verträgen keine Nutzungseinschränkungen gebe; es gelte lediglich das Verschlechterungsverbot. Zweitens gebe es in der gesamten EU ein generelles Grünlandumbruchverbot. Drittens erfolgten keine Wasserstandserhöhungen in Eiderstedt. Es existiere vielmehr das Verbot des Absenkens von Wasserständen. Ferner gebe es eine Prämie in Höhe von 72 € pro Hektar für die Landwirte in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund müsse man die Frage stellen, ob diese Bedingungen zu einem Wertverlust bei Grundstücken im landwirtschaftlichen Bereich führten.

Herr Petersen ist der Meinung, dass die 72 € pro Hektar nicht ausreichend seien, um die Nachteile auszugleichen. Die betriebswirtschaftlichen Komponenten würden sich in Zukunft bei Neuinvestitionen sicherlich verschlechtern.

Abg. Kayenburg kritisiert die allgemein gehaltenen Aussagen des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holsteins und greift die Frage des Abg. Harms auf, ob Fälle bekannt seien, in denen Kredite gekürzt oder nicht mehr zur Verfügung gestellt worden seien. - Herr Hummert erwidert, dass er von solchen Fällen keine Kenntnis habe. - Herr Petersen schließt sich der Aussage an. - Peter Ahls weist darauf hin, dass die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers von jedem Kreditinstitut jährlich überprüft werde. Sei die Kapitaldienstfähigkeit gewährleistet, stehe einer Kreditvergabe nichts im Wege. Die Kapitaldienstfähigkeit werde durch die gewerbliche Nutzung generiert. Eine mögliche Reduzierung des Verkehrswertes habe nur einen sekundären Einfluss auf die Bonität.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, möchte wissen, wovon in Zukunft die Vergabe von Krediten an Landwirte für Investitionen abhängen. - Dazu erläutert Herr Petersen, dass diesbezüglich ein 3-Stufen-Modell bestehe. Kreditnehmer würden nach ihren Perspektiven eingeschätzt. Die erste Kategorie beinhalte die Wachstumsbetriebe, welche einen sehr erfolgreichen Unternehmensplan vorweisen könnten und bewiesen hätten, dass sie positiv wirtschaften könnten. Die zweite Kategorie umfasse die Betriebe, die allmählich ausliefen. Die dritte Gruppe stellten die Betriebe dar, bei denen die Kapitaldienstfähigkeit nicht gegeben sei. Die erste Gruppe halte man nach wie vor für kreditfähig.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Herr Dr. Lorenzen trägt seine Stellungnahme auf der Grundlage von Umdruck 15/4872 vor.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

AL'in Brahms erläutert, wie das Ministerium bei der Ausweisung von NATURA-2000-Gebieten vorgehe, welche Auflagen bestünden und welche Entschädigungszahlungen getätigt würden.

In Schleswig-Holstein seien 2,8 % der Gesamtfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Naturschutzpolitik des Landes sei darauf ausgerichtet, Flächen, auf die die Landwirte verzichten würden, aufzukaufen. Vorher fänden Tauschverhandlungen statt. Die Gebiete lägen in strukturschwachen Regionen und die Verkehrswerte würden über den Ankauf durch die Stiftung stabilisiert. Von diesen 2,8 % sei ein Viertel in privater Hand und nicht ausgetauscht worden.

Es bestehe ein Grundsatz; das heiße, Ackerflächen dürften weiterhin bewirtschaftet werden und das Grünland müsse erhalten bleiben. Dafür gebe es die Entschädigung in Höhe von 77 € pro Hektar. Bei Fällen mit höheren Auflagen müsse ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden und das Amt für ländliche Räume kompensiere den Ertragsverlust einzelfallbezogen durch eine kapitalisierte Einmalzahlung.

Ungefähr 11,2 % der Landesfläche seien als NATURA-2000-Flächen zu melden, wovon wiederum nur ein Viertel landwirtschaftlich genutzte Privatfläche ausmache. Fakultatives Grünland solle erhalten werden, wenn es für Vogelarten wichtig sei.

Zusätzliche Auflagen würden über den Vertragsnaturschutz gemacht, seien also freiwillig. Je nach Auflagenhöhe lägen die Prämien zwischen 205 und 410 € pro Hektar und diese Prämien würden von der Kammer berechnet, die dem Ministerium die Ertragsverluste mitteile. Darüber hinaus gebe es einen Aufschlag von 20 % - der so genannte Anreiz -, damit Landwirte diesen Weg beschritten. Diese Mittel stammten zu 50 % aus dem EU-Haushalt und zu 50 % aus dem Landeshaushalt.

Die Banken sähen im Vogelschutz auf Eiderstedt mittlerweile keine Probleme mehr. Denn es sei in ausführlichen Gesprächen klar geworden, dass die Auflagen nicht zu hoch seien und dass es Entschädigungen gebe.

Abg. Hentschel möchte wissen, ob Fälle bekannt seien, in denen Naturschutzauflagen in Schleswig-Holstein erfolgt seien, die nicht durch Prämien ausgeglichen worden seien. Ferner interessiert ihn, ob durch die steigenden Flächenprämien für Grünland durch die Agrarreform bis 2012 Wertsteigerungen für Grünland zu erwarten seien, und er fragt abschließend, ob durch die Naturschutzausweisungen in Schleswig-Holstein gerade in Gebieten mit geringer Ertragskraft die Preise für landwirtschaftliche Grundstücke stabilisiert würden.

Herr Dr. Gerth, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, beantwortet die erste Frage dahin gehend, dass ihm Fälle bekannt seien, in denen dies durch Naturschutzgebietsausweisungen passiere. - Falls es durch die Agrarreform zu einer Anpassung der Grünlandprämie auf das Niveau der Ackerprämie komme, wirke sich dies sicherlich positiv auf die Wertsteigerung aus.

Herr Dr. Lorenzen ergänzt, dass der Bodenpreis eher von der Gesamtwirtschaftlichkeit als von der Prämie abhängig sei.

AL'in Brahms führt aus, dass es aufgrund der Agrarpolitik und des Naturschutzes ganz besonders auf die Umstellung der Grünlandprämie ankomme. Bei Diskussionen beispielsweise auf Eiderstedt müsse auch auf die Agrarprämien Bezug genommen werden und insofern komme dies der Stabilisierung des Grünlandes aufgrund der angestrebten höheren Grünlandprämien sehr entgegen.

Durch den Wegfall der Rinderprämien gebe es ein Defizit; die Landwirte würden in Zukunft weniger verdienen. Nun versuche der Naturschutz, dieses Defizit über den Vertragsnaturschutz und die Grünlanderhaltungsprämie zu kompensieren. Es gehe darum, die Landwirtschaft unter Berücksichtigung von NATURA 2000 in so großen Gebieten wie der Eider-Treene-Sorge-Region und auf Eiderstedt zu erhalten.

Herr Dr. Lorenzen fügt hinzu, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu einer Stabilisierung der Bodenpreise führe.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3162

(überwiesen am 21. Januar 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4259, 15/4260, 15/4262, 15/4362 bis 15/4365,
15/4367, 15/4371, 15/4374, 15/4381, 15/4424, 15/4503,
15/4521, 15/4603, 15/4650, 15/4670, 15/4729, 15/4734,
15/4785, 15/4789, 15/4792, 15/4795, 15/4806, 15/4807,
15/4824, 15/4869

Abg. Hentschel macht zunächst auf den aktuellen Änderungsantrag der SPD - Umdruck 15/4869 - aufmerksam. Es bestehe der Wunsch, diesen Punkt in der September-Tagung des Landtages zu behandeln. Die Behandlung des Rundfunkgesetzes sollte deshalb für die September-Tagung des Landtages angemeldet werden und heute im Wirtschaftsausschuss vertagt werden. In einer noch einzuberufenden Sondersitzung von Wirtschaftsausschuss und Innen- und Rechtsausschuss könne der Punkt abschließend beraten. - Diesen Vorschlag nimmt der Ausschuss einstimmig an.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Zur Bahnreform und zum Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/3430

(überwiesen am 27. Mai 2004)

b) Anhörung zur Bahnreform

hierzu: Umdruck 15/4761

(Verfahrensfragen)

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, Punkt 4 a) von der Tagesordnung abzusetzen. Zu Punkt 4 b) kommt der Ausschuss überein, die Anhörung zur Bahnreform am 29. September 2004 durchzuführen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Baumaßnahmen der DB AG und ihrer Tochterunternehmen

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/2616

(überwiesen am 19. Juni 2003)

Abg. Eichelberg ruft in Erinnerung, dass zwecks Vereinfachung eine Arbeitsgruppen gebildet werden sollte. Allerdings seien die Aussagen in dem Bericht der Landesregierung inzwischen überholt und insofern mache es keinen Sinn mehr, diese Arbeitsgruppe zu bilden.

Vorbehaltlich einer Aktualisierung des Berichts Drucksache 15 15/2616 durch das MWAV gegenüber dem Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, die Vorlage Drucksache 15/2616 zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht des MWAV zum geplanten Befahrensverbot für den Offshore-Windpark „SKY 2000“

hierzu: Umdruck 15/4799

St Voigt führt aus, bereits 2003 habe sich das Wirtschaftsministerium für Befahrensmöglichkeiten des Offshore-Windparks ausgesprochen. Diese Positionen resultiere aus der Situation in anderen europäischen Offshore-Windparks, in denen es keine Durchfahrverbote für Segler gebe. Auch eine Rücksprache mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord habe ergeben, dass keine Kollisionen bekannt seien.

Die Bundesanstalt für Schiffssicherheit in Hamburg könne im Gegensatz zur Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ein Befahrensverbot nicht nachvollziehen. Allerdings würde ein Befahrensverbot für die Seglerinnen und Segler in der Nordsee kein „großes Drama“ darstellen, da in den Offshore-Windparks keine Segelrouten lägen; eine Ausnahme stelle lediglich das alle zwei Jahren zu Pfingsten stattfindende „Race Helgoland-Edinburgh“ dar.

Von Ministeriumsseite habe zum Befahrensverbot im November 2003 ein ausführliches Gespräch mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord stattgefunden. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord habe ausgeführt, dass sie sich selber im Rahmen des anstehenden Genehmigungsverfahrens dazu äußern werde. Die WSD könne sich sehr gut vorstellen, eine gebundene Durchfahrt unter Auflagen zu erlauben. Beispielsweise könnten nur Schiffe bis zu einer Länge von 25 m, mit einer bestimmten Masthöhe oder nur tags über passieren dürfen.

Entscheidend sei die Sitzung des Bund-/Länderausschusses „Offshore“ am 12. August in Berlin gewesen, auf der sich ein Vertreter des Bundesverkehrsministeriums dahin gehend geäußert habe, dass eine Durchfahrtmöglichkeit unter Restriktionen eröffnet werden könne.

Mit den Seglern sei man sich bezüglich „SKY 2000“ darin einig, dass ein Mindestabstand von 500 m ausreiche. Dies gelte natürlich nicht für Fischereiboote, da die Schleppnetze zu gefährlich seien.

Abg. Kayenburg möchte wissen, ob das Bundesverkehrsministerium und die Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine Weisung geben würden.

St Voigt erklärt, dass er dem Ausschuss gern das Protokoll über die Sitzung des Bund-/Länderausschusses zur Verfügung stellen werde. Gegebenenfalls könne sich der Wirtschaftsausschuss in dieser Angelegenheit auch direkt an Bundesminister Stolpe wenden.

Bisher sei es im Rahmen der Offshore-Genehmigungsverfahren so, dass die beiden Behörden des Bundesverkehrsministeriums, nämlich die BSH und die WSD, eigenständig operiert und zum Teil Auffassungsdifferenzen hinsichtlich der Segler- oder Schiffssicherheitsfrage hätten. Dies sei auch ein Grund dafür, warum sich das Bundesministerium erstmalig ganz bewusst an dieser Diskussion beteiligt habe. Es habe sichergestellt werden sollen, dass beide nachgeordneten Behörden an einem Strang zögen.

Bezüglich des Genehmigungsverfahrens führt St Voigt aus, dass „SKY 2000“ das einzige Projekt innerhalb der Hoheitsgewässer sei und aus diesem Grunde seien auch Landesbehörden zuständig. Im Jahre 2003 sei das Raumordnungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen worden. Seinerzeit habe E.ON angekündigt, dass die Unterlagen für einen Bauantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorlägen.

In der Ausgabe der „Kieler Nachrichten“ vom 21. August 2004 werde nun beschrieben, dass offenbar eine 10 bis 15 m Weichschicht ein neues technisches Konzept erforderlich mache. In diesem Zusammenhang verweist St Voigt darauf, dass sich vor zwei Jahren HDW mit einem Gründungskonzept beworben habe, das 18 m Weichschicht einkalkuliert habe. Insofern seien die Ausführungen in den „Kieler Nachrichten“ auch nicht neu. Fakt sei, dass zurzeit kein Antrag vorliege; sobald dies der Fall sein werde, werde er vom Staatlichen Umweltamt in Kiel bearbeitet werden.

Abschließend sagt St Voigt zu, den Ausschuss zu unterrichten, sobald ein Bauantrag eingegangen sei.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, schließt die Sitzung um 13:20 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Manfred Neil

Geschäfts- und Protokollführer